

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) ambulant

für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe

für

die Krankenhäuser
Ev. Stift St. Martin in Koblenz
Kemperhof in Koblenz
Heilig Geist in Boppard
Paulinenstift in Nastätten
St. Elisabeth in Mayen

der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH

§1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH und den Patienten bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen.

§2 Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

§3 Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen

(1) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

(2) Die Verpflichtung des Krankenhauses beginnt nach Maßgabe des §115b SGB V mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das Krankenhaus. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses wird durch den vertragsärztlichen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.

§4 Entgelte

(1) Bei der Behandlung von Patienten, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) gegenüber der Krankenkasse berechnet. Diese Abrechnungsgrundlage gilt auch bei Patienten, bei denen andere Sozialleistungsträger für die Kosten der Behandlung aufkommen.

(2) Bei selbstzahlenden Patienten rechnet das Krankenhaus die erbrachten Leistungen nach GOÄ ab (*Anlage*).

3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Patient an demselben Tag in unmittelbarem Zusammenhang mit der ambulanten Operation / stationersetzenden Leistung stationär aufgenommen wird. In diesem Fall erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes bzw. der Bundespflegesatzverordnung.

§5 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern

(1) Nach Beendigung der Behandlung wird eine Rechnung erstellt.

(2) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

(3) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von Euro 5 berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(6) Legen Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten des Krankenhauses vor oder macht der Patient von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine jederzeit widerrufbare Einwilligung in eine entsprechende Übermittlung der Abrechnungsdaten erklärt.

(7) Das Gemeinschaftsklinikum behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug zusätzlich ein Inkassounternehmen mit der Forderungseinziehung zu beauftragen - die Datenweitergabe beschränkt sich auf die erforderlichen Daten, welche für den Forderungseinzug benötigt werden.

Kontaktdaten des Inkassounternehmens:

Dieses Internetangebot wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:
Creditreform Koblenz Dr. Rödl & Brodmerkel KG

Rizzastr. 49

D-56068 Koblenz

Tel: 02 61 / 9 11 81-0

Fax: 02 61 / 9 11 81-10

info@koblenz.creditreform.de

<http://www.koblenz.creditreform.de>

§6

Aufklärung und Mitwirkungspflicht des Patienten

Ambulante Operationen und stationersetzende Leistungen werden nur nach Aufklärung des Patienten über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Der Patient hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der Krankenhausarzt zur Beurteilung der Durchführbarkeit der geplanten ambulanten Operation benötigt.

§7

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH, Koblenzer Straße 115 – 155, 56073 Koblenz, Tel.: 0261 499-0, E-Mail: info@gk.de, Website: www.gk.de

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt im Wesentlichen zu folgenden Zwecken:

- Feststellung des Versicherungsverhältnisses (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG (neu), Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO),
- Behandlung (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG (neu), Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO),
- Dokumentationspflicht nach Berufsordnung und sonstigen gesetzlichen Vorschriften (Art. 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG (neu), Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO),
- Prüfung und Gewährung von Leistungen (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG (neu), Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO),
- Kostenerstattung (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG (neu), Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO),
- Beteiligung des Medizinischen Dienstes (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG (neu), Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO),
- Abrechnung mit den Kostenträgern (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG (neu), Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO),
- Abrechnung mit anderen Leistungserbringern (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG (neu), Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) sowie
- Beratung über Maßnahmen und Rehabilitation (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG (neu), Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

Zur Erfüllung der vorstehenden Zwecke verarbeiten wir im Wesentlichen

- Daten über Ihre Person (insbesondere Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer),
- Daten über Ihren sozialen Status (z. B. Versichertenstatus: selbstversichert, mitversichert, Rentner),
- die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten einschließlich Gesundheitsdaten (insbesondere Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschläge und Befunde, die wir oder andere Ärzte erheben oder erhoben haben) sowie
- den Tag und die Uhrzeit Ihrer Aufnahme und Entlassung.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist erforderlich für Ihre Behandlung in unserem Krankenhaus. Wenn Sie diese nicht bereitstellen wollen, können wir leider unsere Aufgaben als Krankenhaus nicht erfüllen.

3. Empfänger der Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern sind im Wesentlichen folgende Einrichtungen:

- gesetzliche und private Krankenversicherungen,
- sonstige Kostenträger wie z.B. Sozialamt,
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen,
- Gesundheitsamt im Falle einer meldepflichtigen Erkrankung (§§ 6 f. Infektionsschutzgesetz),
- Träger der Renten- und Unfallversicherung,
- sonstige beauftragte (externe) Abrechnungsstellen wie z.B. Abrechnung bei Privatliquidation,
- Träger der betrieblichen Altersversorgung und sonstige Leistungserbringer,
- Finanzamt,
- Geldinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- mit- und weiterbehandelnde Ärzte, Krankenhäuser und medizinische Institute,
- Datenannahmestelle im Zusammenhang mit § 21 Abs. 4 KHEntgG,
- beauftragter (externer) Dienstleister zum Zwecke der Unterstützung bei der Digitalisierung und der Archivierung Ihrer Daten sowie
- interne Stellen unseres Hauses, die an der Durchführung der genannten Zwecke beteiligt sind (z.B. Allgemeine Verwaltung, IT, Rehabilitation, Qualitätsmanagement).

Die Übermittlung erfolgt überwiegend zum Zwecke der Abrechnung der bei Ihnen erbrachten Leistungen und zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen.

4. Speicherung der Daten

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der Behandlung erforderlich ist. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Nach anderen Vorschriften können sich längere Aufbewahrungsfristen ergeben, zum Beispiel 30 Jahre bei Röntgenaufzeichnungen (§ 28 Abs. 3 Röntgenverordnung).

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Weitere Details können Sie der Patienteninformation zum Datenschutz nach Art. 12 ff. EU DS-GVO entnehmen. Diese erhalten Sie in den Aufnahmebereichen des GKM sowie als Download unter www.gk.de

6. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449

Telefax: +49 (0) 6131 208-2497

Webseite: <https://www.datenschutz.rlp.de/>

E-Mail: [poststelle\(at\)datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle(at)datenschutz.rlp.de)

7. Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein gGmbH

Datenschutzbeauftragter der Klinikstandorte

Herr Hagen Rauh
Stabsstelle Datenschutz & IT Sicherheit
Datenschutzauditor / IT-Compliance Manager (TÜV)
Datenschutzbeauftragter Klinikstandorte Kemperhof und Ev. Stift Koblenz,
St. Elisabeth Mayen, Heilig Geist Boppard, Paulinenstift Nastätten

Koblenzer Straße 115-155
56073 Koblenz

Telefon: 02651 / 83-4016 oder 0261 / 499-1498

E-Mail: datenschutzbeauftragter@gk.de

www.gk.de

sowie

Datenschutzbeauftragte der Tochtergesellschaften

Frau Lisa Weinand
Stabsstelle Datenschutz & IT-Sicherheit
Datenschutzbeauftragte der Tochtergesellschaften:
GZ Service GmbH
GK-Service GmbH
Rehafit GmbH
Seniocura GmbH
MVZ Mittelrhein GmbH

Koblenzer Straße 115-155
56073 Koblenz

Telefon: 0261 499-1041

E-Mail: datenschutzbeauftragte-gb@gk.de

www.gk.de

§8 Hausordnung

Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

§9 Eingebrachte Sachen

(1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.

(2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.

(3) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

(4) Im Falle des Absatzes 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.

§10 Haftungsbeschränkung

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

(2) Haftungsansprüche wegen Verlust oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§11 Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in dem Krankenhaus zu erfüllen, in das er zur Krankenhausbehandlung i.S.v. § 1 aufgenommen worden ist.

§12 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 25.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig werden die vorhergehenden AVB aufgehoben.